An die Mitglieder
des Innenausschusses
- Unterrichtung nach Art. 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung sowie Herstellung des Benehmens gem. § 8 Abs. 1 LPlG
Behandlung gem. § 65 GOLT -

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz
Herrn Landtagspräsident
Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/5345
VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

10. September 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5204-0004#2019/0001-0301 37 Bitte immer angeben!		Wolfgang Schmidt Wolfgang.Schmidt@mdi.rlp.de	06131 16-3190 06131 16-17 3190

Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV);

Unterrichtung des Landtags nach Art. 89 b der Landesverfassung in Verbindung mit der hierzu abgeschlossenen Vereinbarung (Abschnitt III Nr. 1 a) sowie

Herstellung des Benehmens mit dem Innenausschuss des Landtags gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 Landesplanungsgesetz (LPlG)

Anlagen:

- Verordnungsentwurf (Stand: 06.08.2019)
- Zusammenfassende Erklärung (Stand: 06.08.2019)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, lieber Hendrik,

in Umsetzung des Koalitionsvertrages Rheinland-Pfalz 2016 – 2021 hatte die Landesregierung am 04.07.2017 die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV) beschlossen. Damit wurden auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms eine Nachsteuerung bei der Windenergienutzung vorgenommen und zusätzlich zu den bereits festgelegten weitere Ausschlusstatbestände verbindlich geregelt.

In einem Rechtsstreit um eine nicht erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Windenergieanlage hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße

mit Urteil vom 26.11.2018 – 3 K 11/17.NW – festgestellt, dass die mit der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12.07.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 20.07.2017 (GVBl. S. 162) für verbindlich erklärte Dritte Teilfortschreibung des LEP IV vom 04.07.2017 wegen eines Formfehlers nicht rechtswirksam geworden sei. Vom Gericht wurde bemängelt, dass bei einigen Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen kreisfreier Städte die einwöchige Mindestfrist zwischen der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfs und dem Beginn der Auslegung nicht eingehalten worden und die Teilfortschreibung daher unwirksam sei.

Durch dieses Urteil wurde allerdings nicht die allgemeine Unwirksamkeit der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV gerichtlich festgestellt – das Urteil entfaltet nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits Rechtswirkung.

Dennoch soll der vom Gericht festgestellte Formfehler in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG 2017 i.V.m. § 12 Abs. 6 ROG 2008 geheilt werden, um so die uneingeschränkte Rechtswirksamkeit der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV wiederherzustellen. Die Dritte Teilfortschreibung soll nach den o.g. Vorschriften rückwirkend zum 21.07.2017 in Kraft gesetzt werden. Für das Heilungsverfahren müssen die Verfahrensschritte ab dem Zeitpunkt der Freigabe des Planentwurfs durch den Ministerrat vom 27.09.2016 wiederholt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die oberste Landesplanungsbehörde meines Hauses Anfang Februar 2019 veranlasst, dass in den sechs betroffenen Kommunen (Landkreis Neuwied, Westerwaldkreis, Donnersbergkreis, Stadt Trier, Stadt Ludwigshafen am Rhein und Stadt Speyer) die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV vom 27.09.2016 wiederholt wird. Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist seit dem 18.06.2019 abgeschlossen.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung sind lediglich zwei Stellungnahmen von Windenergieunternehmen eingegangen und zwar

- von der GAIA mbH, vertreten durch prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Leipzig, mit Schreiben vom 25.04.2019 und
- von der juwi AG, Wörrstadt, mit Schreiben vom 06.05.2019.

Die beiden Stellungnahmen haben sich im Wesentlichen auf Themenbereiche bzw. Gesichtspunkte bezogen, die bereits im Zuge der seinerzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen worden waren.

Die von der obersten Landesplanungsbehörde daraufhin durchgeführte Auswertung und (vorläufige) Abwägung der beiden eingegangenen Stellungnahmen hat – auch im Hinblick auf das Ergebnis der Gesamtabwägung von 2017 – keinen inhaltlichen Änderungsbedarf zu der vom Ministerrat am 04.07.2017 abschließend beschlossenen Dritten Teilfortschreibung des LEP IV ergeben.

Auch die im Juli 2019 durchgeführte Ressortabstimmung führte nicht zu inhaltlichen Änderungen der vom Ministerrat am 04.07.2017 abschließend beschlossenen Dritten Teilfortschreibung des LEP IV.

Die vom Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 24.07.2019 im Rahmen der rechtsförmlichen Prüfung des Verordnungsentwurfs gemäß § 31 Abs. 2 i.V.m. § 29 GGO vorgetragenen förmlichen Korrekturvorschläge wurden entsprechend berücksichtigt. Außerdem wurde die „Zusammenfassende Erklärung" um Ausführungen zum Heilungsverfahren ergänzt.

Vor dem Hintergrund, dass keine inhaltlichen Änderungen des Verordnungsentwurfs gegenüber der am 04.07.2017 vom Ministerrat beschlossenen Fassung erfolgt sind, sondern nur die Heilung des dargelegten Formfehlers im Rahmen des ergänzenden Verfahrens nach § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG 2017 i.V.m. § 12 Abs. 6 ROG 2008 angestrebt und umgesetzt wird, konnte im Rahmen des laufenden Heilungsverfahrens auf die nach § 8 Abs. 1 Satz 4 LPlG üblicherweise vorgesehene regelmäßige Unterrichtung des Innenausschusses verzichtet werden.

Der Kommunale Rat hat den Verordnungsentwurf in seiner Sitzung am 02.09.2019 beraten und zur Kenntnis genommen.

Als nächster Verfahrensschritt im laufenden Heilungsverfahren ist nunmehr die Herstellung des Benehmens mit dem Innenausschuss des Landtags gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 LPlG vorgesehen.

Dazu übersende ich Ihnen anbei den Entwurf einer Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Dritte Teilfortschreibung LEP IV).

Ich bitte Sie, den beigefügten Verordnungsentwurf sowie die ebenfalls beigefügte „Zusammenfassende Erklärung" an den Herrn Vorsitzenden und die Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses für Inneres, Sport und Landesplanung weiterzuleiten und eine Behandlung in der nächsten Sitzung des Ausschusses am 26.09.2019 vorzusehen. Ferner bitte ich darum, das gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 LPlG für die Beschlussfassung des Ministerrates erforderliche Benehmen mit dem Ausschuss für Inneres, Sport und Landesplanung herzustellen.

Die abschließende Beschlussfassung des Ministerrates gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 und 7 LPlG soll möglichst bis Ende Oktober/Anfang November 2019 und die Verkündung der Landesverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz noch vor Jahresende 2019 erfolgen.

Die Dritte Teilfortschreibung des LEP IV soll nach § 27 Abs. 1 Satz 1 ROG 2017 i.V.m. § 12 Abs. 6 ROG 2008 rückwirkend zum 21.07.2017 in Kraft gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz

Verordnungsentwurf
der Landesregierung

Stand: 06.08.2019

Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die die Landesregierung tragenden Parteien haben in dem Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016 – 2021 vereinbart, bei der Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms nachzusteuern und zusätzlich zu den bereits festgelegten weitere Ausschlusstatbestände verbindlich zu regeln.

B. Lösung

Durch unmittelbar geltende Ziele des Landesentwicklungsprogramms wird die Windenergienutzung künftig auch ausgeschlossen sein in:

- den Kernzonen der Naturparke;
- dem gesamten Naturpark Pfälzerwald;
- denjenigen Natura 2000-Gebieten, für die die staatliche Vogelschutzwarte und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt haben;
- Wasserschutzgebieten der Zone 1;
- den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes;
- den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2;
- Gebieten mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand.

Außerdem wird der bisherige Grundsatz, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Verbund, das heißt mindestens drei Anlagen, errichtet werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel aufgestuft werden.

Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt werden.

Daneben wird dem Repowering eine besondere Bedeutung beigemessen. Ferner werden einige weitere Ergänzungen in Bezug auf die erneuerbaren Energien vorgenommen.

Das Rechtsetzungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel. Die Vorteile des Ausbaus der erneuerbaren Energien kommen allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen zugute.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Da die Ziele der Änderungsverordnung unmittelbar gelten werden, wird der Aufwand zur Anpassung der Regionalpläne gering bleiben. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird sich in Einzelfällen ein Anpassungsbedarf ergeben, der auch gewisse Kosten verursachen kann. Eine Quantifizierung der Kosten ist nicht möglich.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht tangiert, weil den Kommunen und Gebietskörperschaften unmittelbar durch die Änderungsverordnung keine Kosten auferlegt werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über das Landesentwicklungsprogramm
Vom ... 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 7 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2015 (GVBl. S. 251), BS 230-1-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Angabe „(Anlage 2)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „(Anlage 3)“ die Worte „und vom 4. Juli 2017 (Anlage 4)“ eingefügt.
2. Der Verordnung wird die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 4 angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 2017 in Kraft.

Mainz, den ... 2019

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage 4
(zu § 1)

Dritte Änderung
des Landesentwicklungsprogramms
Vom 4. Juli 2017

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, beschließt die Landesregierung im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags:
Das Landesentwicklungsprogramm vom 7. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. Teil B Abschnitt V Nr. 5.2 Energieversorgung wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 des Leitbildes „Nachhaltige Energieversorgung" erhalten folgende Fassung:

„Die Landesregierung hält weiterhin am Ausstieg aus der Atomenergie fest, wirkt auf den anschließenden Ausstieg aus der Kohlekraft hin und bekennt sich auch weiterhin zur Energiewende. Erneuerbare Energieträger haben große Potenziale, die in den Teilräumen des Landes unterschiedliche Bedeutung haben. Die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind-, Wasser-, Solarenergie und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern. Die raumordnerische Sicherung von Flächen für erneuerbare Energien sowie die Aufstellung und Unterstützung durch regionale Energieversorgungskonzepte gewinnen an Bedeutung. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher im Strom- und insbesondere im

Wärmebereich weiter auszubauen, auch um die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren. Rheinland-Pfalz steht hinter den Zielsetzungen der EU, die CO_2-Emissionen deutlich zu reduzieren.
Rheinland-Pfalz hat mit dem Landesklimaschutzgesetz (LKSG) vom 19. August 2014 die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die Gesetzesziele zur Minderung belaufen sich auf 40 Prozent bis zum Jahr 2020 und die Erreichung der Klimaneutralität, mindestens jedoch 90 Prozent Minderung der Treibhausgasemissionen bis 2050 (Basisjahr 1990). Diese ambitionierten Ziele fügen sich in den nationalen und europäischen (mindestens 40 Prozent bis 2020) Kontext ein und flankieren die Ziele des Weltklimaabkommens von Paris, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C zu begrenzen, wobei ein Temperaturanstieg von höchstens 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau angestrebt wird. Zusätzlich sollen dem Abkommen entsprechend in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts anthropogene Emissionen von Treibhausgasen neutralisiert werden, u. a. durch natürliche CO_2-Senken wie etwa Wälder."

b) In Nummer 5.2.1 werden die Ziele und Grundsätze wie folgt geändert:

aa) G 162 a wird folgender Satz angefügt:

„Dabei soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie z. B. kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden."

bb) In G 163 a Satz 1 wird das Wort „mindestens" gestrichen.

cc) G 163 c erhält folgende Fassung:

„Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag."

dd) Z 163 d erhält folgende Fassung:

„Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald" als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, in Nationalparken, in den Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Kernzonen und Rahmenbereiche der vorgenannten UNESCO-Welterbegebiete ergibt sich aus den Karten 20 a und 20 b.

In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist.

In Vorranggebieten für andere Nutzungen oder in sonstigen Schutzgebieten mit Zielcharakter ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn die Windenergienutzung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Windenergienutzung ist in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz", erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte

20 c und der Tabelle zu der Karte 20 c. Darüber hinaus stehen FFH- und Vogelschutzgebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten nur dann entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führen und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann.
In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ausgeschlossen."

ee) Die bisherige Karte 20 „Ausschlüsse und Beschränkungen Windenergienutzung" wird durch die neue Karte 20 „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften" sowie die Tabelle zu Karte 20 ersetzt.

ff) Die bisherige Karte 20 c „Ausschlussgebiete Windenergienutzung im Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen" wird durch die neue Karte 20 c „Natura 2000-Gebiete" sowie die Tabelle zu Karte 20 c ersetzt.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Karte 20

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Quelle:
Fachgutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, MWKEL, 2013

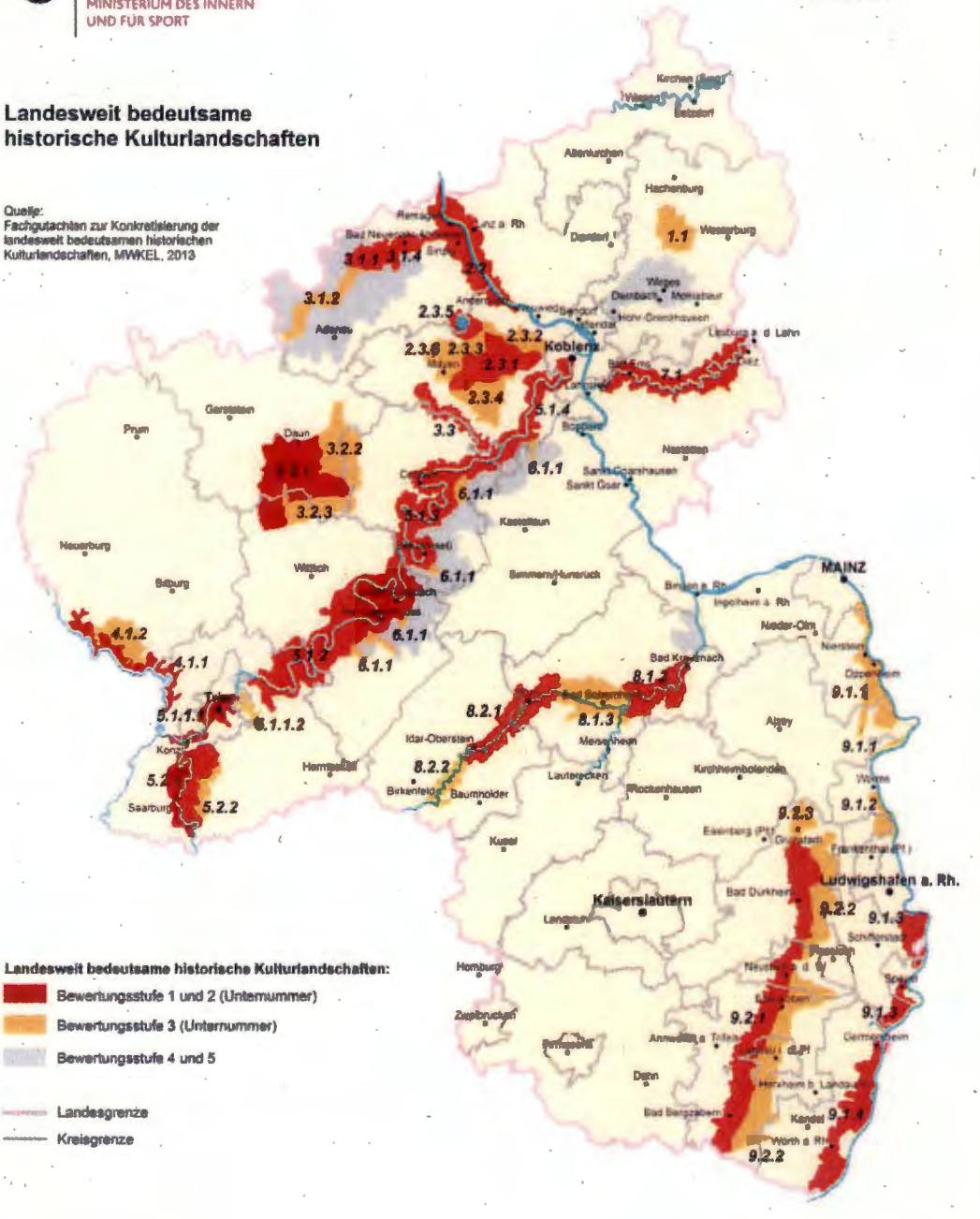

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften:

- Bewertungsstufe 1 und 2 (Untermummer)
- Bewertungsstufe 3 (Untermummer)
- Bewertungsstufe 4 und 5

— Landesgrenze
— Kreisgrenze

- Oberste Landesplanungsbehörde -

Kartographie: S. Hesse 1606_01

Tabelle zu Karte 20:

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Bewertungsstufen 1 bis 3

Quelle:

Fachgutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, MWKEL, 2013

Stufe	Nummer	Name	Unternummer	Untereinheit
1	3.1	Ahrtal	3.1.1	Ahrengtal
1	5.1	Moseltal	5.1.2	Moselschlingen der Mittelmosel
1	5.1	Moseltal	5.1.3	Cochemer Moseltal
1	5.1	Moseltal	5.1.4	Unteres Moseltal
1	7.1	Unteres Lahntal	7.1	Unteres Lahntal
1	8.1	Unteres Nahetal	8.1.2	Nahe-Felsental
1	9.2	Haardtrand	9.2.1	Haardtrand
2	2.2	Unteres Mittelrheintal	2.2	Unteres Mittelrheintal
2	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.1	Pellenzvulkane, Pellenzhöhe, Karmelenberghöhe
2	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.5	Laacher See
2	3.1	Ahrtal	3.1.4	Ahrmündungstal
2	3.2	Vulkaneifel	3.2.1	Dauner Maargebiet und Vulkanberge
2	3.3	Elztal	3.3	Elztal
2	4.1	Bitburger Gutland/ Ferschweiler Plateau	4.1.1	Our- und Sauertal
2	5.1	Moseltal	5.1.1.1	Trierer Moseltal
2	5.2	Saartal	5.2.1	Unteres Saartal
2	8.2	Oberes Nahetal	8.2.1	Kirner Nahetal
2	9.1	Oberrheintal	9.1.3	Speyerer Rheinniederung
2	9.1	Oberrheintal	9.1.4	Maxauer Rheinniederung
3	1.1	Hoher Westerwald (Dreifelder Weihergebiet)	1.1	Hoher Westerwald (Dreifelder Weihergebiet)
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.2	Andernacher Terrassenhügel
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.3	Pellenzsenke, Mayen
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.4	Maifeld
3	2.3	Pellenz-Maifeld	2.3.6	Ettringer Vulkankuppen
3	3.1	Ahrtal	3.1.2	Dümpelfelder Ahrtal
3	3.2	Vulkaneifel	3.2.2	Ueßbachbergland
3	3.2	Vulkaneifel	3.2.3	Lieser Tal
3	4.1	Bitburger Gutland/ Ferschweiler Plateau	4.1.2	Ferschweiler Plateau, Prümland
3	5.1	Moseltal	5.1.1.2	Ruwertal
3	5.2	Saartal	5.2.2	Wiltinger Hunsrückrand
3	6.1	Moselhunsrück	6.1.1	Kerbtäler Moselhunsrück
3	8.1	Unteres Nahetal	8.1.3	Sobernheimer Talweitung
3	8.2	Oberes Nahetal	8.2.2	Oberes Naheengtal
3	9.1	Oberrheintal	9.1.1	Oppenheimer Rheinniederung
3	9.1	Oberrheintal	9.1.2	Wormser Rheinniederung
3	9.2	Haardtrand	9.2.2	Hügelland der Haardt
3	9.2	Haardtrand	9.2.3	Nördliche Weinstraße

RheinlandPfalz

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Karte 20 c

Natura 2000-Gebiete

Quelle:
www.naturschutz.rlp.de

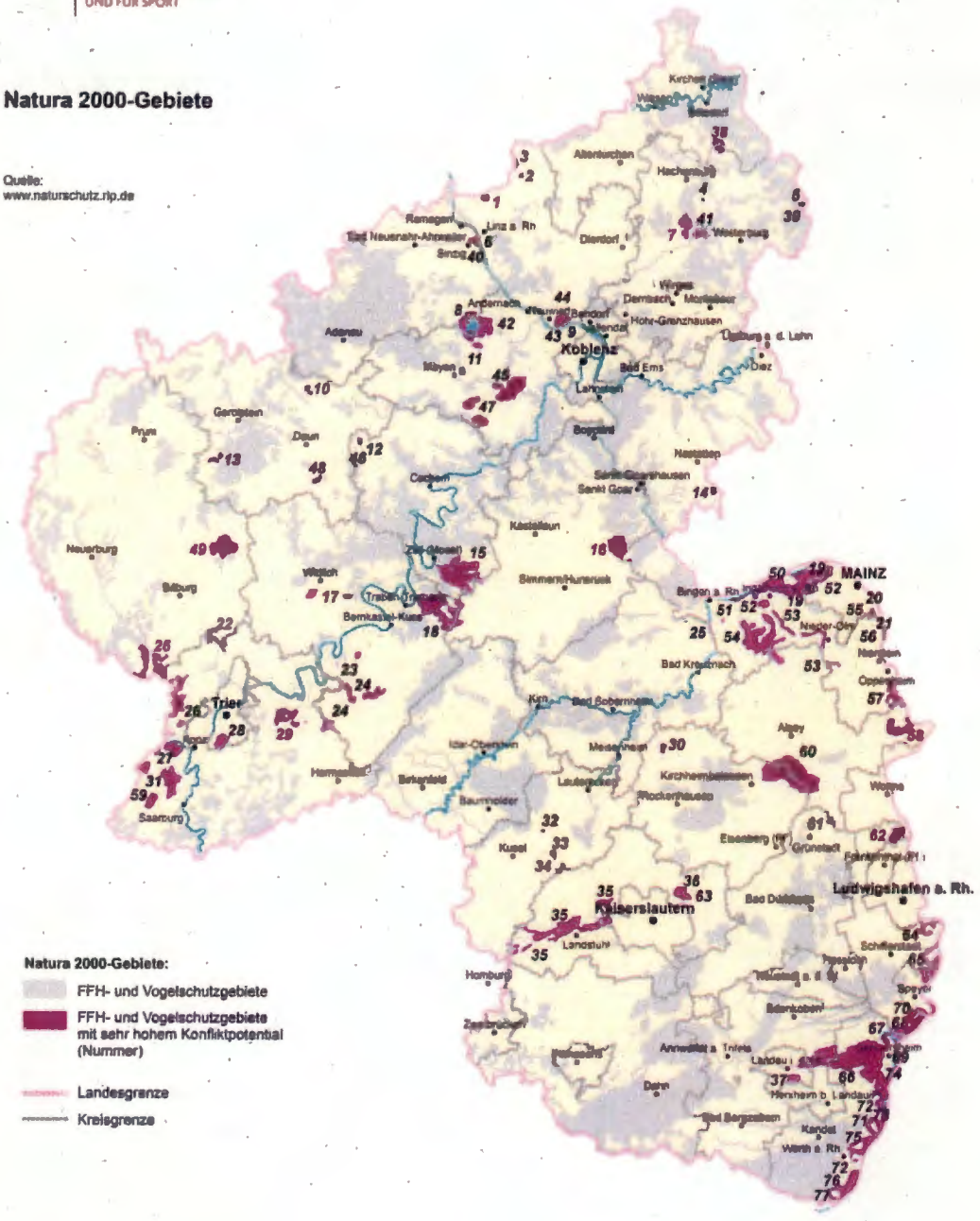

- Oberste Landesplanungsbehörde -

Kartographie: S. Hesse, 1606_03

Tabelle zu Karte 20 c:

Natura 2000-Gebiete

FFH- und Vogelschutzgebiete mit sehr hohem Konfliktpotential

Quelle: www.naturschutz.rlp.de, 2016

lfd. Nummer	Name	EU-ID
1	Asberg bei Kalenborn	DE-5309-305
2	Asbacher Grubenfeld	DE-5310-302
3	Heiden und Wiesen bei Buchholz	DE-5310-303
4	Ackerflur bei Alpenrod	DE-5313-301
5	NSG Krombachtalsperre	DE-5314-303
6	Mündungsgebiet der Ahr	DE-5409-301
7	Westerwälder Seenplatte	DE-5412-301
8	NSG Laacher See	DE-5509-301
9	NSG Urmitzer Werth	DE-5511-301
10	Wälder um Bongard in der Eifel	DE-5607-301
11	Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig	DE-5609-301
12	NSG Jungferweiher	DE-5707-302
13	Birresborner Eishöhlen	DE-5805-302
14	Zorner Kopf	DE-5813-302
15	Altlayer Bachtal	DE-5909-301
16	NSG Struth	DE-5911-301
17	Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich	DE-6007-301
18	Ahringsbachtal	DE-6009-301
19	Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim	DE-6014-302
20	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	DE-6015-301
21	NSG Kisselwörth und Sändchen	DE-6016-302
22	Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach	DE-6105-302
23	Frohnbachtal bei Hirzlei	DE-6107-301
24	Dhronhänge	DE-6108-301
25	Untere Nahe	DE-6113-301
26	Sauertal und Seitentäler	DE-6205-301
27	Obere Mosel bei Oberbillig	DE-6205-302
28	Mattheiser Wald	DE-6205-303
29	Fellerbachtal	DE-6206-301
30	Moschellandsberg bei Obermoschel	DE-6212-302
31	Nitteler Fels und Nitteler Wald	DE-6305-302
32	Ackerflur bei Ulmet	DE-6410-301
33	Kalkbergwerke bei Bosenbach	DE-6411-301
34	Grube Oberstaufenbach	DE-6411-303
35	Westricher Moorniederung	DE-6411-301
36	Mehlinger Heide	DE-6512-301
37	Standortübungsplatz Landau	DE-6814-301
38	Neunkhausener Plateau	DE-5213-401
39	NSG Krombachtalsperre	DE-5314-303

40	Ahrmündung	DE-5409-401
41	Westerwälder Seenplatte	DE-5412-401
42	Laacher See	DE-5509-401
43	NSG Urmitzer Werth	DE-5511-301
44	Engerser Feld	DE-5511-401
45	Maifeld Kaan-Lonnig	DE-5610-401
46	Jungferweiher	DE-5707-401
47	Maifeld Einig-Naunheim	DE-5709-401
48	NSG Sangweiher und Erweiterung	DE-5807-401
49	Orsfeld (Bitburger Gutland)	DE-5905-401
50	Rheinaue Bingen-Ingelheim	DE-6013-401
51	NSG Hinter der Mortkaute	DE-6013-403
52	Dünen und Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim	DE-6014-401
53	Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim	DE-6014-402
54	Ober-Hilbersheimer Plateau	DE-6014-403
55	NSG Laubenheimer-Bodenheimer Ried	DE-6015-301
56	NSG Kisselwörth und Sändchen	DE-6016-302
57	Schilfgebiete zwischen Gimbsheim und Oppenheim inklusive Fischsee	DE-6116-402
58	Eich-Gimbsheimer Altrhein	DE-6216-401
59	Saargau Bilzingen/Fisch	DE-6304-401
60	Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	DE-6314-401
61	Klärteiche Offstein	DE-6315-401
62	Bobenheimer und Roxheimer Altrhein mit Silbersee	DE-6416-401
63	Mehlinger Heide	DE-6512-301
64	Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wirth	DE-6516-401
65	Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld	DE-6616-401
66	Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen	DE-6715-401
67	NSG Mechtersheimer Tongruben	DE-6716-401
68	Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün	DE-6716-402
69	Rußheimer Altrhein	DE-6716-403
70	Heiligensteiner Weiher	DE-6716-404
71	Neupotzer Altrhein	DE-6815-401
72	Hördter Rheinaue inklusive Kahnbusch und Oberscherpfer Wald	DE-6816-402
73	Karlskopf und Leimersheimer Altrhein	DE-6816-403
74	Sondernheimer Tongruben	DE-6816-404
75	Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen	DE-6915-402
76	Goldgrund und Daxlander Au	DE-6915-403
77	Neuburger Altrheine	DE-7015-405

gg) In G 163 f wird der zweite Absatz gestrichen.

hh) Nach G 163 f werden folgende Z 163 g, Z 163 h und Z 163 i eingefügt:

„Z 163 g

Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, muss der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Z 163 h

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.

Z 163 i

Der frühzeitige Rückbau älterer Windenergieanlagen und die Ersetzung durch eine geringere Zahl von neuen Anlagen sind besonders zu fördern. Sofern im Standortbereich von Altanlagen, die mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, eine Reduzierung von mindestens 25 Prozent der planungsrechtlich gesicherten Anlagen innerhalb des ursprünglichen Standortbereiches und eine Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung bewirkt wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h um 10 Prozent unterschritten werden."

ii) G 164 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden."

jj) Z 166 a erhält folgende Fassung:

„Die Errichtung von von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen."

kk) In G 168 werden die Worte „nachwachsender Rohstoffe" durch die Worte „der Bioenergie" und das Wort „Biomaterial" durch die Worte „Abfall, Reststoffen und nachwachsenden Rohstoffen" ersetzt.

ll) Nach G 168 werden folgende G 168 a und G 168 b eingefügt:

„G 168 a

Der Aus- und Neubau von Anlagen zur Speicherung von regenerativ erzeugter Energie soll mit dem Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der allgemeinen Energieversorgung verstärkt werden. Die Energiespeicherung kann dabei in Form von Strom, Wärme oder regenerativ erzeugter Brennstoffe wie zum Beispiel Biogas sowie Wasserstoff oder Methan aus Power-to-Gas-Anlagen erfolgen. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen soll gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte ein Vorzug eingeräumt werden.

G 168 b

Die Potenziale der Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbeunternehmen, kommunalen Einrichtungen sowie privaten Haushalten mit Strom aus Erneuerbare-Energien- sowie aus hocheffizienten und flexiblen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, insbesondere solchen, die mit Bioenergie oder Erdgas betrieben werden, sollen durch geeignete raumordnerische und bauleitplanerische

Maßnahmen erschlossen werden. Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten soll insbesondere geprüft werden, ob – sofern städtebaulich zulässig – dezentrale Eigenversorgungsanlagen Berücksichtigung finden können."

c) In Nummer 5.2.1 wird die Begründung/Erläuterung wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 der Begründung/Erläuterung zu G 162 a wird folgender neue Satz eingefügt:

„Dabei sollen sich die Kommunen besonders mit dem Einsatz von Nahwärmenetzen und ihrer Wirtschaftlichkeit auseinandersetzen."

bb) In der Begründung/Erläuterung zu G 163 a wird der letzte Satz gestrichen.

cc) Die Begründung/Erläuterung zu Z 163 b erhält folgende Fassung:

„Die Ausweisung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalpläne dient der Flächensicherung zum Erreichen der vorgenannten energiepolitischen Zielsetzungen. Bei der Auswahl der Standorte ist im Sinne einer effektiven Energieausbeute die Windhöffigkeit von besonderer Bedeutung. Die Ausrichtung der Standorte für Windenergieanlagen an der Windhöffigkeit trägt auch zu einer Konzentration der Anlagen an geeigneten Standorten und damit zu einem Schutz des Landschaftsbildes bei."

dd) Die Begründung/Erläuterung zu G 163 c erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des besonders hohen Waldflächenanteils an der Gesamtfläche des Landes kommt diesen Flächen bei der zukünftigen Nutzung der Windenergie eine besondere Bedeutung zu. Daher sollen landesweit auch zwei Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden."

ee) Die Begründung/Erläuterung zu Z 163 d erhält folgende Fassung:

„In den in Z 163 d genannten rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Naturpark Pfälzerwald als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen, in Nationalparken, in den Kernzonen der Naturparke sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ist aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume beziehungsweise aufgrund der Schutzfunktion der vorgenannten Rahmenbereiche für das Welterbe eine Nutzung für die Windenergie ausgeschlossen.

Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften weisen eine besondere Schutzwürdigkeit in Bezug auf die Nutzung der Windenergie auf. Rheinland-Pfalz verfügt über ein vielschichtiges Landschaftspotential, das – bis auf wenige Reste von Naturlandschaften – das Resultat menschlicher Gestaltung ist. Steillagenweinbau an Rhein, Mosel, Nahe und Ahr, Sonderkulturen auf Lößgebieten sowie Grünlandwirtschaft in den Höhenlagen zeigen die Vielfältigkeit von Rheinland-Pfalz, die nahezu einzigartig ist im Herzen Europas. Die Jahrhunderte lange Inkulturnahme durch den Menschen hat aus diesen Naturräumen Kulturlandschaften mit typischen Nutzungsformen und einer Fülle einzigartiger Kulturlandschaftselemente werden lassen. Über 500 Burgen und Schlösser, Kirchen sowie Bauern- und Winzerhöfe sind herausragende Zeugnisse dieser Geschichte. Ebenso haben sich parallel dazu typische und zum Teil einzigartige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten herausgebildet.

Eine besondere Ausprägung und Wertigkeit haben in diesem Zusammenhang neben Teilbereichen der Mittelgebirge – Hoher Westerwald, Moselhunsrück und Vulkaneifel – vor allem die Flusstäler bzw. Talweitungen des Rheins, der Mosel, der Nahe, der Ahr und der Lahn sowie der Haardtrand erfahren. Sie sind in ihrer Erscheinung einzigartig

und stellen deshalb einen besonders wichtigen Teil der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaftsräume dar. Sowohl landschaftlich als auch kulturell gehört Rheinland-Pfalz damit zu den interessantesten Bundesländern in Deutschland.

Die Erhaltung dieser Kulturlandschaftsräume sowie die Attraktivierung der darin liegenden Städte und Dörfer fördert zum einen die Identität der dort ansässigen Menschen mit ihrem Lebensraum, ihrer Heimat, und zum anderen verfügt Rheinland-Pfalz so gleichzeitig über ein unverwechselbares Profil und Alleinstellungsmerkmal für den Tourismus. Diese Kulturlandschaften müssen deshalb aufgrund ihrer besonderen, herausragenden Bedeutung für Rheinland-Pfalz im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung den entsprechenden Schutz erfahren und die notwendige Weiterentwicklung dieser Landschaftsräume muss sich der Prüfung im Hinblick auf ihre „Kulturlandschaftsverträglichkeit" stellen.

Deshalb sind innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume Gebiete aufgrund der dort vorhandenen besonderen Landschaftsästhetik, ihrer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus von der Windenergienutzung freizuhalten. Dabei können auch Sichtachsen zu herausragenden, freistehenden Bau- und Kulturdenkmälern, bei denen Windenergieanlagen Auswirkungen auf deren Umgebung haben können, relevant sein. In dem Fachgutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d) vom 25. Juli 2013, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung durch das Büro agl angewandte geographie, landschafts-, stadt- und raumplanung, Saarbrücken, ist eine Einteilung dieser Kulturlandschaften in verschiedene Bewertungsstufen vorgenommen worden. Aufgrund der festgestellten besonders hohen Wertigkeit ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen.

Daneben steht es im Ermessen der Regionalplanung, für die Flächen der Bewertungsstufe 3 ganz oder teilweise ebenfalls einen Ausschluss der Windenergienutzung festzulegen.

In den Natura 2000-Gebieten, für die ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht, ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Zur Beurteilung der Erforderlichkeit des Ausschlusses wurde das von der Staatlichen Vogelschutzwarte und vom damaligen Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht erarbeitete Gutachten („Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz") zugrunde gelegt. Für die übrigen FFH- und Vogelschutzgebiete ist zu prüfen, ob durch die Windenergienutzung der jeweilige Schutzzweck erheblich beeinträchtigt werden kann. Gegebenenfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei anderen Schutzgebieten, z. B. Wasserschutzgebieten der Zonen II und III, erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck (z. B. vorsorgender Schutz des Grundwasservorkommens und der Trinkwassergewinnung) im Rahmen der fachgesetzlichen Anforderungen.

Vorranggebiete oder sonstige Ausweisungen mit Zielcharakter wie z. B. regionale Grünzüge bedeuten in der Regel, dass dem jeweiligen Belang ein Vorrang vor allen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen zukommt. Unterschiedliche Vorränge können sich allerdings überlagern, sofern eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung hergestellt werden kann. So stehen Vorrangausweisungen zugunsten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Rohstoffabbaus der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.

Bei der Auswahl der für die Windenergienutzung vorgesehenen Waldgebiete sind die forstfachlichen Schutzaspekte von besonderer Bedeutung. Ausgenommen werden Gebiete mit größerem zusammenhängendem Laubwaldbestand mit einem Alter über 120 Jahren, abgegrenzt auf der Basis der Forsteinrichtungswerke (einschließlich kleiner Waldlichtungen und ökologisch geringwertiger Waldbestände bis zu einer Größe von einem Hektar, die inselartig in diese

Komplexe eingelagert sind). Für die Abgrenzung der vorgenannten Gebiete ist eine Mindestgröße der Altholzkomplexe von circa 10 Hektar (ha) zu Grunde zu legen, in welche allenfalls kleinflächig (unter 1 ha) jüngere Bestände, Nadelholz oder Waldlichtungen eingemischt sind.

Wasserschutzgebiete der Zone I sind aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit von der Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen."

ff) In der Begründung/Erläuterung zu G 163 f wird der zweite Absatz gestrichen.

gg) Nach der Begründung/Erläuterung zu G 163 f wird folgende Begründung/Erläuterung zu Z 163 g, zu Z 163 h und zu Z 163 i angefügt:

„zu Z 163 g

Einzelne Windenergieanlagen dürfen nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund errichtet werden können. Grundsätzlich ist ein räumlicher Verbund dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. In Einzelfällen kann auch eine Fläche von 15 ha, im Falle des Z 163 g Satz 2 auch 10 ha ausreichen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzung. Näheres wird durch die Fortschreibung der Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) vom 28. Mai 2013 geregelt.

zu Z 163 h

Moderne Windenergieanlagen haben aufgrund ihrer Größe und der aus ihrem Betrieb resultierenden Emissionen starke Auswirkungen auf ihre Umgebung. Sowohl um eine bessere Vorsorge für die in der räumlichen Nähe von Windenergieanlagen lebenden Menschen zu gewährleisten als

auch um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Windenergienutzung zu erhöhen, ist ein größerer Mindestabstand von den in Z 163 h im einzelnen aufgeführten Gebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung, als der durch die TA-Lärm zum Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebene Mindestabstand, angemessen. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 200 Meter müssen daher einen Mindestabstand von 1.000 Meter, solche über 200 Meter Gesamthöhe einen solchen von 1.100 Meter einhalten. Dieses Erfordernis gilt sowohl für die bereits vorhandenen als auch für die geplanten im einzelnen aufgezählten Gebiete.

zu Z 163 i

Durch Repowering wird in besonderer Weise der flächenreduzierten Bauweise und der höheren Akzeptanz an vorhandenen Standorten Rechnung getragen. Mit dem Repowering wird die Zahl der Anlagen erheblich reduziert, damit sinkt die optische Belastung. Durch den gleichzeitigen hohen Leistungsgewinn erfolgt eine besonders effiziente Nutzung. Zusätzlich wirkt sich positiv aus, dass es um Standorte geht, die aufgrund langjähriger Nutzung eine Akzeptanz in der Bevölkerung genießen. Für das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele ist das Repowering zudem eine tragende Säule in den nächsten Jahren. Aus diesem Grund ist das Repowering an vorhandenen Standorten, auf denen die Windenergieanlagen mehr als 10 Jahre in Betrieb sind, bei einer Reduzierung von mindestens 25 Prozent der planungsrechtlich gesicherten Anlagen am Standort und einer Steigerung der Leistung mindestens um das Zweifache bezogen auf die abgebaute Anlagenleistung zulässig. Dies gilt auch dann, wenn genehmigte Anlagen durch eine oder mehrere planungsrechtlich gesicherte Anlagen am Standort ersetzt werden. Die Leistung kann gemessen werden anhand des tatsächlichen Jahresenergieertrages der Altanlage und des prognostizierten Jahresenergieertrages der Neuanlage oder mit Hilfe der jeweiligen Nennleistung. Ferner dürfen die Abstandsvorgaben des Z 163 h um 10 Prozent unterschritten werden."

hh) In der Begründung/Erläuterung zu G 164 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

ii) Die Begründung/Erläuterung zu Z 166 a erhält folgende Fassung:

„Wegen des besonderen universellen Wertes und der Anforderung an den Erhalt der Unversehrtheit und Authentizität der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes müssen deren Kernzonen und Rahmenbereiche nicht nur von Windenergieanlagen, sondern auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen freigehalten werden."

jj) Der Begründung/Erläuterung zu G 168 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bioenergie bestehen inzwischen große Nutzungsmöglichkeiten an Reststoffen, die als wesentlicher Beitrag zur Ergänzung von Biogas eingesetzt werden können (z. B. Klärschlamm, Bioabfall, Gülle, Abfälle aus der Lebensmittelproduktion)."

kk) Nach der Begründung/Erläuterung zu G 168 wird folgende Begründung/Erläuterung zu G 168 a und G 168 b eingefügt:

„zu G 168 a

Die zunehmend fluktuierende Stromerzeugung durch Windenergie und Photovoltaikanlagen erfordert den Ausbau neuer Energiespeicherkapazitäten, um die dargebotsabhängige Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien und die im Tagesverlauf stark schwankende Stromnachfrage auszugleichen und somit die Energieversorgungssicherheit zu jedem Zeitpunkt gewährleisten zu können. Energiespeicher tragen damit entscheidend zur Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bei und erhöhen die Effektivität der Stromerzeugung sowie die Netzstabilität.

Neben klassischen Stromspeichern wie zum Beispiel Pumpspeicherkraftwerken oder Batteriespeicheranlagen erlangt auch die Nutzung regenerativ erzeugten Überschussstroms in der Wärmeversorgung und zur Erzeugung saisonal speicherbarer chemischer Verbindungen mit der weiteren Umsetzung der Energiewende zunehmend an Bedeutung.

zu G 168 b

Die dezentrale Eigenversorgung mit Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen sowie aus hocheffizienter und flexibler Kraft-Wärme-Kopplung (vorzugsweise Bioenergie bzw. Erdgas) trägt zum weiteren Ausbau der regenerativen Stromerzeugung im Land sowie zu einer effizienten und ressourcenschonenden Brennstoffnutzung bei und ersetzt den Strombezug aus konventionellen Kraftwerken. Durch ihre räumliche Nähe zum Verbrauchsort verringern Eigenversorgungsanlagen die Notwendigkeit des Netzausbaus sowohl auf der Übertragungsnetz- als auch der Verteilnetzebene und reduzieren den damit verbundenen Flächenbedarf sowie Eingriffe in das Landschaftsbild. Darüber hinaus können Eigenversorgungsanlagen in Verbindung mit Lastmanagementmaßnahmen insbesondere in Industrie und Gewerbe einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Eigenversorgungssicherheit leisten."

2. Teil C Strategische Umweltprüfung (SUP) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt III Nummer 3.5.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfung bezieht sich auf die Kapitel 5.2 sowie 5.2.1 des Landesentwicklungsprogramms IV sowie auf die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV."

b) Abschnitt III Nummer 3.5.2.1 erhält folgende Fassung:

„3.5.2.1 Erneuerbare Energien

Die wichtigsten Ziele der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Mit der Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wurde grundsätzlich festgelegt, dass der geordnete Ausbau der Windenergie durch die Regional- und Bauleitplanung sichergestellt werden soll (G 163). Hierbei weisen die Regionalpläne Vorranggebiete für die Windenergienutzung

aus (Z 163 b), die Befugnis für eine abschließende Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergie wurde auf die Bauleitplanung übertragen (Z 163 e). Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Landesplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung wird in der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV beibehalten. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Ausbau der Windenergie auf der einen und den Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Kulturlandschaftsschutzes sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung auf der anderen Seite zu gewährleisten, werden mit der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV durch eine unmittelbar geltende Änderung punktuelle Nachsteuerungen vorgenommen.

Das Landesklimaschutzgesetz ist seit dem 23. August 2014 in Kraft. Die dort verankerten Ziele des Landes wurden im Zuge der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV in das Leitbild aufgenommen.

(1) Leitbild Nachhaltige Energieversorgung

Das Ziel, bis 2020 eine Reduzierung der Klimagase um 40 Prozent zu erreichen, wird beibehalten. Von der detailliert ausformulierten Vorgabe, bis 2030 den verbrauchten Strom bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, wird in dem Leitbild abgesehen.

(2) Modifizierung der Flächenvorgaben

Die Vorgabe der Bereitstellung von zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung (G 163 a) wird grundsätzlich beibehalten, jedoch unter Verzicht auf die Formulierung als Mindestanteil (Streichung des Begriffs „mindestens"). Gleiches gilt für die Zurverfügungstellung von Waldflächen (G 163 c).

(3) Änderung der bisherigen Planaussagen zur Windenergie: weitere Ausschlussgebiete und unmittelbare Wirkung des Landesentwicklungsprogramms IV

Die Ausschlusskriterien für Windenergieanlagenstandorte im Landesentwicklungsprogramm IV wirken als landesplanerische Ziele unmittelbar auf die Regional- und Bauleitplanung. Sie werden durch folgende Ausschlusstatbestände ergänzt (Z 163 d):

- Naturpark Pfälzerwald
- Kernzonen der Naturparke
- Natura 2000-Gebiete, für die die staatliche Vogelschutzwarte im „Naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz" ein sehr hohes Konfliktpotenzial festgestellt hat
- Wasserschutzgebiete der Zone 1
- Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes
- landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren.

(4) Mindestflächengröße: Anlagen im räumlichen Verbund

Die Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen nur an Standorten, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen, nunmehr im Falle des Repowering zwei Anlagen im Verbund möglich ist, wird Ziel (vorher G 163 f, jetzt Z 163 g).

(5) Mindestabstand zu Gebieten mit Wohnnutzung

Erforderlicher Mindestabstand von Windenergieanlagen von 1.000 Meter zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten, bei Anlagen mit mehr als 200 Meter Gesamthöhe mindestens 1.100 Meter (Z 163 h). Eine Unterschreitung der Abstände ist nur im Falle des besonders gewünschten Repowering von Altanlagen zulässig (Z 163 i).

(6) Keine Photovoltaik im Rahmenbereich der UNESCO-Gebiete

In den Kernzonen und nun auch in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes wird die Errichtung von von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen unmittelbar ausgeschlossen (Z 166 a).

(7) Grundsätze G 162 a, G 168 a, G 168 b

Diese Grundsätze der Raumordnung betonen die Bedeutung von Nahwärmenetzen, von Anlagen zur Speicherung von regenerativ erzeugtem

Strom, von Potenzialen der Eigenversorgung und von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (G 162 a, G 168 a und G 168 b).

Ein Scoping-Verfahren im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG hat für die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV stattgefunden. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV berührt werden kann, wurden schriftlich über die Inhalte der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV und das vorgesehene Vorgehen bei der Umweltprüfung informiert, um Umfang und Untersuchungstiefe des Umweltberichtes und der Umweltprüfung festzulegen und frühzeitig Hinweise auf bisher nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV zu bekommen. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Kulturgüter und Landschaft

Der Bau, die Anlage und der Betrieb von Windenergieanlagen sind in der Regel mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt verbunden. Hiervon können alle Schutzgüter im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 ROG betroffen sein (Tabelle 1).

Tabelle 1: Mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Auswirkungen		
	baubedingt	betriebsbedingt	anlagebedingt
Mensch: Wohnen und Gesundheit: Erholung/Tourismus:	• Temporäre Lärm- und Staubbelastung • Temporäre Lärm- und Staubbelastung	• Lärmbelastung (Schall) • Schattenwurf • Lärmbelastung (Schall) • Schattenwurf • Wahrnehmung der drehenden Rotoren	• Veränderung des Landschaftsbildes • Veränderung des Landschaftsbildes
Landschaft	• Temporäre Staubbelastung	• Bewegungsunruhe	• Technische Überformung
Tiere	• Verlust / Beeinträchtigung von Habitaten • Lärm- und Staubbelastung • Bewegungsunruhe • Verlust von Brut-, Nist- und Nahrungsplätzen • Tötung von Einzelindividuen	• Habitatverlust • Bewegungsunruhe • Kollisionsrisiko • Barotrauma (Druckverletzung) • Barrierewirkung für Vogelzug	• Verlust von Habitaten • Verlust von Brut-, Nist- und Nahrungsplätzen • Tötung von Einzelindividuen
Pflanzen	• Verlust/Belastung von Vegetations-fläche	-	• Verlust von Vegetationsfläche
Biologische Vielfalt	• Habitatverlust	• Habitatverlust	-
Boden	• Verdichtung • Bodenerosion	• Belastung bei Wartung	• Versiegelung • Teilversiegelung • Bodenauftrag/ -abtrag
Wasser	• nur bei nicht sachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	• nur bei nicht sachgerechtem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	• nur bei Bau in Gewässernähe oder Querung von Gewässern (Kabeltrasse)
Kulturgüter/sonstige Sachgüter	• Zerstörung	-	• Veränderung der Wahrnehmung bei Sichtbeziehungen
Luft/Klima	• Temporäre Lärm- und Staubbelastung	• Kleinklimatische Veränderungen von untergeordneter Bedeutung • Vermeidung von CO_2-Äquivalenten	-

Durch die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird in den aufgezählten Ausschlussflächen und innerhalb der genannten Siedlungspuffer ein Neubau von Windenergieanlagen auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms IV mit Ausnahme der Voraussetzungen zum Repowering planerisch ausgeschlossen.

Mögliche Beeinträchtigungen betroffener Schutzgüter durch den Bau, den Betrieb und die Anlage von Windenergieanlagen (siehe Tabelle 1) werden innerhalb der genannten Ausschlusskulisse durch die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vermieden.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann ebenfalls mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Vegetation und mit Habitatverlusten für einige Tierarten verbunden sein. Der gemäß Z 166 a geltende Ausschluss der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbestätten Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes führt daher zur Vermeidung von Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter.

Der bisherige Grundsatz 163 f soll der Errichtung einzelner Windenergieanlagen entgegenwirken. Hierbei wird davon ausgegangen, dass mit der Konzentration von Windenergieanlagen an wenigen, geeigneten Standorten eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist als mit der Errichtung vieler einzelner verstreut liegender Anlagen. Durch das neuformulierte Ziel 163 g ist die Errichtung einzelner Anlagen planerisch ausgeschlossen. Das Ziel dient somit der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und Klima und Wechselwirkungen

Durch den Betrieb von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen wird umweltfreundlicher Strom erzeugt, da eine Freisetzung von CO_2 nicht stattfindet. Der weltweit steigende Anteil von CO_2 ist neben weiteren sogenannten Treibhausgasen (Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen

(FKW/PFC), Schwefelhexafluorid (SF_6)), in der Atmosphäre nach vorherrschenden wissenschaftlichen Erkenntnissen Mitverursacher für einen anthropogen verursachten globalen Temperaturanstieg. Die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung ist daher ein wesentlicher Bestandteil der klimapolitischen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des globalen Temperaturanstieges und der damit verbundenen klimatischen Veränderungen (Klimawandel).

Zwischen dem Betrieb von Windenergie- und Photovoltaikanlagen und dem Schutzgut Luft und Klima besteht daher ein mittelbarer Wirkzusammenhang. Wechselbeziehungen ergeben sich durch den Einfluss von Klima und klimatischen Veränderungen insbesondere auf den Menschen, die Flora und Fauna, die biologische Vielfalt, Wasser und Boden.

Mit der vorliegenden Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV werden die in der Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV eingebrachten politischen Ziele im Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung", bis 2030 den verbrauchten Strom bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, nicht mehr explizit genannt.

Darüber hinaus werden die politischen Vorgaben von Mindestflächenanteilen von zwei Prozent der Landesfläche und zwei Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung in den Grundsätzen G 163 a und G 163 c ebenfalls nicht mehr aufgeführt.

Durch diese redaktionellen Änderungen im Landesentwicklungsprogramm IV und den Verzicht auf die Nennung der Grundsätze hinsichtlich der Mindestflächenanteile für die Windenergie ergeben sich keine Änderungen der Bestrebungen des Landes, die Summe der Treibhausgasemissionen zu reduzieren und den Ausbau der erneuerbaren Energien am Strommix zu fördern.

Gemäß § 4 LKSG soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050

wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Die Erweiterung der Ausschlusstatbestände durch die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV führt dazu, dass die Potenzialfläche für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz verringert wird.

Es handelt sich bei den in Z 163 d genannten Ausschlussflächen um Flächen, die vielfach aufgrund der Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV sowie fachgesetzlicher Vorgaben bereits nur sehr eingeschränkt für die Windenergienutzung infrage kommen und die entsprechende Genehmigungs- oder Befreiungsverfahren voraussetzen. Aufgrund der mit der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV verbundenen unmittelbaren Ausschlusswirkung entfällt die Möglichkeit einer Genehmigung für Windenergieanlagen, die im Einzelfall unter Beachtung von technischen Optimierungsmaßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen eine Realisierung der genannten Anlagen durch die Fachgesetze ermöglicht.

Weitere Verluste an Potenzialflächen ergeben sich durch die Mindestabstände gemäß Z 163 h. Hier ist zu beachten, dass bei genehmigten Windenergieanlagen unterhalb der in Z 163 h genannten Siedlungsabstände oftmals nächtliche Abschaltzeiten oder der Einbau von zusätzlichen Einrichtungen zur Schalldämpfung zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen der TA Lärm vorgeschrieben sind. Dies kann zu einer eingeschränkten Auslastung der Windenergieanlagen führen.

Der Flächenverlust für die Windenergie aufgrund der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ist daher nicht einem Potenzialflächenverlust von der Windenergie uneingeschränkt zur Verfügung stehenden Fläche gleichzusetzen.

Eine Bewertung, ob mit der Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten sind, wird hierdurch zumindest erschwert.

Gemäß § 5 LKSG kommen bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 LKSG (siehe oben) dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

Ob die Erweiterung der Ausschlussflächen und der Verzicht auf eine Vorgabe hinsichtlich auszuweisender Mindestflächen für die Windenergie im Rahmen der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV die Erreichung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes verzögern oder zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima führen, ist daher im Zusammenhang mit den im Landesklimaschutzgesetz genannten Gesamtmaßnahmen zu sehen:

Direkte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind bei wirksamer Umsetzung aller vorgesehenen Maßnahmen wie dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem umweltverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergienutzung in den verbleibenden Räumen außerhalb der Ausschlussflächen nicht zu prognostizieren und damit ist eine Beeinträchtigung der Ziele des Landesklimaschutzgesetzes insgesamt nicht erkennbar. Der Überwachung eventueller nicht vorhersehbarer Auswirkungen auf die Ziele des § 4 LKSG dient das Monitoring gemäß § 7 LKSG.

Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ist eine Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten. Weitere Maßnahmen zur Verminderung oder zur Kompensation von Eingriffen im Sinne der Naturschutzgesetze sind nicht erforderlich.

Alternativen

Die Vorgaben zur Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV beruhen auf geänderten Zielvorgaben. Die energiepolitischen Ziele des Landes sehen einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien vor, gleichzeitig sollen aus Gründen des Natur-, Landschafts- und Kulturlandschaftsschutzes und zum Schutz der Menschen, in deren Wohnumfeld Windenergieanlagen geplant werden, die Flächen mit dem höchsten Konfliktpotenzial von Windenergieanlagen freigehalten werden. Hiermit soll auch die Akzeptanz der Energiewende gestärkt werden.

Diese doppelte Zielsetzung kann weder mit einem gänzlichen Verzicht auf Windenergie noch mit einem restriktionsfreien Ausbau der Windenergie erreicht werden. Bei beiden Null-Varianten handelt es sich daher nicht um realistische und vernünftige Alternativen, die im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zu diskutieren sind.

In Betracht kommen realistische Alternativen, die die grundlegenden Ziele der beabsichtigten Planung im behördlichen Planungsraum rechtlich und praktisch erreichen können.

Eine Diskussion jeder Variante von Ausschlusstatbeständen und verschiedener Fördermaßnahmen im Detail und in Kombination untereinander und eine Bilanzierung hinsichtlich ihrer Wirkung auf die energiepolitischen Ziele ist zwar theoretisch denkbar, aber sowohl aufgrund der oben ausgeführten Schwierigkeiten bei der Bewertung als auch der hohen Abstraktionsebene eines Landesentwicklungsprogramms praktisch nicht leistbar.

Ergebnis/Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung

Im Vergleich mit der bisher bestehenden Regelung des Landesentwicklungsprogramms IV bewirkt die unmittelbare Festlegung der genannten Ausschlussflächen auf Ebene der Landesplanung einen planerischen Ausschluss von aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes (Immissionsschutz) sowie des Denkmalschutzes für die Nutzung der Windenergie nur eingeschränkt in Frage kommenden Flächen. Die

Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen ist in der bereits bisher geltenden Planungspraxis aufgrund der fachgesetzlichen Vorgaben mit der Überwindung hoher Hürden und der Erstellung aufwändiger Gutachten in den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen und in der Flächennutzungsplanung verbunden. Die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV trägt hier zur Planungssicherheit für Investoren und Kommunen gleichermaßen bei."

c) Dem Abschnitt IV FFH-Verträglichkeit werden folgende Absätze angefügt:

„Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV:

Gemäß Ziel 163 d sind Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten, für die die staatliche Vogelschutzwarte und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz" ein sehr hohes Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen festgestellt hat, auszuschließen.

In diesen Natura 2000-Gebieten ist daher regelmäßig davon auszugehen, dass gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit zu dem Ergebnis kommt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann und es somit unzulässig ist.

Die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV dient der planerischen Sicherung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der windkraftsensiblen FFH-Gebiete und europäischen Vogelschutzgebiete und somit dem Erhalt des europaweiten Natura 2000-Netzes."

d) Dem Abschnitt V Gesamtbetrachtung werden folgende Absätze angefügt:

„In der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV werden direkt im Landesentwicklungsprogramm IV raumkonkrete Ausweisungen vorgenommen, die überwiegend der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter dienen. Der Einfluss der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV auf die Gesamtbilanz der positiven und negativen Umweltauswirkungen wird als

positiv eingeschätzt, da überwiegend Flächen planerisch gesichert werden, deren Nutzung zu negativen Umweltauswirkungen führen würde.

Ein negativer Einfluss auf die Entwicklung des Klimawandels oder das Schutzgut Klima ist nicht zu erkennen. Der Wegfall einzelner Anlagenstandorte wird sich auf das Ergebnis der summarischen Prüfung des Planes als Ganzes nicht auswirken.

Der Umweltbericht wurde nicht unter Verwendung spezieller technischer Verfahren erstellt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten."

e) Dem Abschnitt VI Überwachungsmaßnahmen wird folgender Absatz angefügt:

„Das Erreichen der Klimaschutzziele darf nicht gefährdet werden. Aus diesem Grund besteht auch das Erfordernis eines themenbezogenen Monitorings im Sinne des Landesklimaschutzgesetzes."

f) Dem Abschnitt VII Allgemeinverständliche Zusammenfassung werden folgende Absätze angefügt:

„Gegenstand der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ist das Kapitel Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms IV. Ziel ist es im Wesentlichen, unter Beachtung der energiepolitischen Ziele des Landes, die u. a. im Landesklimaschutzgesetz verankert sind, Nachsteuerungen überwiegend zur Windenergienutzung vorzunehmen. Diese umfassen die Erweiterung des bereits vorhandenen Kataloges von Ausschlussflächen, die Festlegung von Mindestabständen und weitere Regelungen, u. a. zum Repowering und zur Mindestanzahl von Windenergieanlagen an einem Standort.

Die Bewertung der erheblichen Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulativen Effekten kommt zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten sind. Gründe hierfür sind vor allem die Flächenreduzierung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Potenzialflächen.

Für die weiteren Schutzgüter sind direkte negative Auswirkungen innerhalb der Ausschlusskulisse nicht zu erwarten, da hier der Betrieb von Windenergieanlagen nicht mehr zulässig ist. Auf den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb der im Landesentwicklungsprogramm IV genannten Ausschlusskulisse hat die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV keinen Einfluss, sie sind daher nicht Inhalt des vorliegenden Umweltberichtes. Indirekte Auswirkungen auf die Schutzgüter können sich ergeben in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Klima aufgrund der Einflüsse des Klimawandels.

Eine Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima ist schwierig und mit Unsicherheiten behaftet. Gründe hierfür liegen vor allem in der Unsicherheit der Prognose über den Einfluss der Flächenreduzierung auf das Erreichen der energiepolitischen Ziele.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass in den Ausschlussgebieten aufgrund des bestehenden hohen Konfliktpotenzials mit der Windenergie bereits bei der vor Durchführung der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV gängigen Planungspraxis Genehmigungen für Windenergieanlagen hier nur in Einzelfällen oder mit Auflagen erteilt wurden, die eine Auslastung der Anlagen einschränken.

Darüber hinaus ist das Erreichen der energiepolitischen Ziele des Landes und der Einfluss der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV auf das Schutzgut Klima im Gesamtzusammenhang mit einem Maßnahmenmix zu sehen, der auch Maßnahmen zur Energieeffizienz und Einsparpotenziale beinhaltet.

Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Klima und die weiteren Schutzgüter durch die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird daher nicht prognostiziert.

Um nicht vorhersehbare Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu beobachten, wird als Überwachungsmaßnahme ein Monitoring gemäß § 7 LKSG als erforderlich angesehen."

3. **Das Kartenverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 Buchst. b Doppelbuchst. ee und ff geändert.**

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem Willen der Landesregierung wird die Windenergienutzung auch in Zukunft eine wichtige Rolle bei der umweltfreundlichen Energiegewinnung haben. Allerdings hält die Landesregierung eine Nachregulierung bei der planerischen Steuerung der Windenergienutzung für erforderlich. Durch eine unmittelbar geltende Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV sollen zusätzlich zu den bereits festgelegten weitere Ausschlusstatbestände verbindlich geregelt werden.

Die Regelungen des vorliegenden Verordnungsentwurfs wirken sich aufgrund ihres überwiegend räumlichen Bezuges weder spezifisch unterschiedlich auf die Lebenssituation von Männern und Frauen aus noch sind sie von kinder- oder familienpolitischer Relevanz. Damit wird auch dem Gedanken des Gender-Mainstreamings Rechnung getragen. Auch für die Bevölkerungs- und Altersentwicklung ist der Inhalt des Verordnungsentwurfs ohne Bedeutung. Jedoch verbessert sich aufgrund der positiven Umweltauswirkungen die allgemeine Lebenssituation der Bevölkerung.

Der Verordnungsentwurf wird zu einer Reduzierung der für die Windenergienutzung verfügbaren Flächen und nach dem Inkrafttreten zur Änderung beziehungsweise Anpassung von einigen Planungen führen. Infolge der möglichen Nichtrealisierbarkeit einiger Planungsüberlegungen wird auch eine gewisse Auswirkung auf die mittelständische Wirtschaft nicht auszuschließen sein, allerdings ist die Verbesserung des Schutzes von Menschen und Umwelt vor den mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundener Beeinträchtigungen höher zu bewerten.

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens insbesondere eine aus ihrer Sicht notwendige Übergangsfrist für diejenigen Gemeinden eingefordert, deren Windenergieplanungen bereits weit fortgeschritten sind.

Auf eine Gesetzesfolgenabschätzung wird verzichtet, weil die Verordnung weder von großer Wirkungsbreite ist noch erhebliche Auswirkungen hat.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Durch diese Bestimmung wird das Kapitel 5.2 des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) ergänzt beziehungsweise geändert.

Durch die Ergänzung von G 162 a sollen die Kommunen angeregt werden, sich bei ihren Überlegungen zu Klimaschutzkonzepten besonders mit dem Einsatz von Nahwärmekonzepten und deren Wirtschaftlichkeit zu befassen.

In G 163 a wird die bisherige Grundsatzaussage, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen, geringfügig modifiziert und das Wort „mindestens" gestrichen. Das Wort „mindestens" wurde gestrichen, um Missverständnissen auf den nachfolgenden Planungsebenen vorzubeugen, dass erst ab einem Flächenanteil von mindestens zwei Prozent von einem substanziellen Raumgeben für die Windenergienutzung ausgegangen werden kann. Nach der Rechtsprechung kann diese Voraussetzung auch bei einem geringeren Flächenanteil erfüllt sein. Die Angabe von zwei Prozent soll nur einen Richtwert für den Flächenanteil bezogen auf die gesamte Landesfläche darstellen.

In G 163 c entfällt aus dem gleichen Grund die Aussage, dass mindestens zwei Prozent der Waldflächen im Land Rheinland-Pfalz für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen. Es verbleibt aber die Grundsatzaussage, dass landesweit auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Streichung der Soll-Bestimmung zur Freihaltung von alten Laubholzbeständen von der Windenergienutzung erfolgt, weil künftig ein strengerer Schutz dieser Bestände durch Z 163 d gewährleistet werden soll.

Durch eine entsprechende Änderung des Z 163 d wird mit unmittelbarer Geltung geregelt, dass zusätzlich zu den bisherigen Ausschlüssen die Windenergienutzung künftig auch in den Kernzonen der Naturparke, dem gesamten Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald" als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 42), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2014 (GVBl. S. 31), BS 791-1-11, in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes, in den landesweit bedeutsamen

historischen Kulturlandschaften auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2, auf denjenigen Natura 2000-Flächen, die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz" ein sehr hohes Konfliktpotential aufweisen, in Gebieten mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand sowie in Wasserschutzgebieten der Zone 1 die Windenergienutzung ausgeschlossen ist.

Durch eine Änderung von G 163 f und die Einführung eines neuen Z 163 g wird die bisherige Grundsatzaussage, wonach Windenergieanlagen an Standorten mit der Eignung für die Errichtung von mindestens drei Anlagen konzentriert werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel der Raumordnung aufgestuft. Satz 2 regelt, dass beim Ersatz von Windenergieanlagen die Errichtung von mindestens zwei Anlagen planungsrechtlich möglich sein muss.

Mit der Einführung von Z 163 h wird künftig verbindlich vorgegeben, dass Windenergieanlagen von reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie von Dorf-, Misch- und Kerngebieten mindestens 1.000 Meter, Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe mindestens 1.100 Meter Abstand einhalten müssen.

Mit der Einführung von Z 163 i wird der besonderen Förderung des Repowerings Rechnung getragen.

Durch die Neufassung von Satz 3 des G 164 erfolgt bezüglich des Repowerings die Streichung der nicht mehr zutreffenden Bezugnahme auf die speziellen Förderregelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Das Repowering von Windenergieanlagen wird jedoch weiterhin unterstützt.

Entsprechend der Änderung des Z 163 d für die Windenergienutzung wird durch die Änderung von Z 166 a auch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.

Durch die Ergänzung von G 168 wird verdeutlicht, dass bei der Bioenergie nicht nur auf die nachwachsenden Rohstoffe, sondern auch auf Abfall und Reststoffe abgestellt werden soll.

Der neu eingefügte G 168 a betont die Bedeutung des Aus- und Neubaus von Anlagen zur Speicherung von regenerativ erzeugter Energie; der ebenfalls neu eingefügte G

168 b weist darauf hin, wie wichtig die Eigenstromerzeugung beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ist.

Zur vorliegenden Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV ist aufgrund des § 9 des Raumordnungsgesetzes und des § 6 a des Landesplanungsgesetzes die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung erforderlich. Aus diesem Grund wurde in Teil C Strategische Umweltprüfung eine ergänzende Prüfung und Bewertung in den Abschnitten III bis VII vorgenommen.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV soll gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 12 Abs. 6 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 in der bis zum Ablauf des 28. November 2017 geltenden Fassung rückwirkend zum 21. Juli 2017 in Kraft gesetzt werden.

Stand: 06.08.2019

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG zur Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV)

I. Verfahren und Rechtsgrundlagen

Die Landesregierung hat beschlossen, bei der Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene des Landesentwicklungsprogramms nachzusteuern und zusätzlich zu den bereits festgelegten weitere Ausschlusstatbestände verbindlich zu regeln.

Das Landesentwicklungsprogramm enthält die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Rechtsgrundlagen bezüglich Verfahren und Inhalt sind das Raumordnungsgesetz des Bundes und das Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz.

Für das vorgeschriebene formelle Anhörungs- und Beteiligungsverfahren hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 27. September 2016 den Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) freigegeben.

Aufgrund eines verwaltungsgerichtlich festgestellten Formfehlers bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Aufstellungsverfahren der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV wurde ab Februar 2019 ein ergänzendes Verfahren zur Heilung von Verfahrensmängeln gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 12 Abs. 6 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 in der bis zum Ablauf des 28. November 2017 geltenden Fassung durchgeführt, um so die Rechtswirksamkeit der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV wiederherzustellen. Dazu wurden die Verfahrensschritte ab dem Zeitpunkt der Freigabe des Planentwurfs durch den Ministerrat vom 27. September 2016 wiederholt. In den sechs betroffenen Kommunen erfolgte eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV. Die letzte Rücklauffrist für die Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 18. Juni 2019.

Die im Aufstellungsverfahren sowie im ergänzenden Heilungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden seitens der obersten Landesplanungsbehörde detailliert geprüft und mit Abwägungsvorschlägen versehen.

Die Landesregierung beschließt im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags über das Landesentwicklungsprogramm. Dieses wird durch Rechtsverordnung für verbindlich erklärt.

Nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes ist der Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen (§ 11 Abs. 3 ROG).

II. Berücksichtigung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren

Nach § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 6a Landesplanungsgesetz (LPlG) ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die strategische Umweltprüfung wurde für das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 2008 durchgeführt, der Umweltbericht ist im Teil C des LEP IV enthalten. Im Rahmen der Teilfortschreibungen des LEP IV wurden analog zu den Änderungen im Verordnungstext notwendige Änderungen in den relevanten Teilen des Umweltberichtes vorgenommen.
Bislang hat der Umweltbericht in der Fassung von 2013 vorgelegen.

Bei der jetzigen Dritten Teilfortschreibung wurden Änderungen gemäß Anhörungsentwurf vorgenommen für Abschnitt III (Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen), Nummer 3.5.2 Satz 1 und Nummer 3.5.2.1 Erneuerbare Energien, Abschnitt IV FFH-Verträglichkeit, Abschnitt V Gesamtbetrachtung sowie Abschnitt VI Überwachungsmaßnahmen.

Änderungen der weiteren Kapitel des Umweltberichtes (gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG) sind nicht erfolgt, da es sich um eine Teilfortschreibung mit gezielten Änderungen eines Kapitels (3.5.2.1 Erneuerbare Energien) und des Leitbildes handelt. Gemäß § 9 Abs. 3 ROG erstreckt sich die Umweltprüfung daher ebenfalls auf diese mit den punktuellen Änderungen verbundenen Umweltauswirkungen.

Für die vorliegende Dritte Teilfortschreibung wurde zum Vorentwurf eine Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 ROG durchgeführt. Die Ressorts der Landesregierung als öffentliche Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV berührt werden kann, wurden schriftlich über die beabsichtigten Inhalte der Dritten Teilfortschreibung und das Vorgehen bei der Umweltprüfung informiert, um Umfang und Untersuchungstiefe des Umweltberichtes und der Umweltprüfung festzulegen und frühzeitig Hinweise auf bisher nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung zu bekommen (Scoping-Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG).
Drei Behörden (das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur sowie das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) haben schriftlich im Scoping-Verfahren Stellung genommen. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus dem Scoping-Verfahren wurden bei der weiteren Erstellung des Umweltberichtes des Plans berücksichtigt.
Soweit möglich und dem Abstraktionsgrad des Landesentwicklungsprogramms mit den beabsichtigten Zielen und Grundsätzen angemessen, wurde insoweit die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen den Anregungen entsprechend angepasst bzw. vorgenommen.

Eine prozessbegleitende Modifizierung des Umweltberichts erfolgte auch auf Grund von Anregungen zur Strategischen Umweltprüfung, die im Zuge des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens abgegeben wurden.

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter, auch nicht auf das Klima, vorliegen.

III. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren

Auf Veranlassung der obersten Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport wurde zur Beteiligung der Öffentlichkeit der LEP-Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht ab 23. November 2016 für die Dauer von sechs Wochen bei den Kreisverwaltungen als untere Landesplanungsbehörden sowie den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte ausgelegt. In den entsprechenden öffentlichen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Anregungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden können.

Die letzte Rücklauffrist für die Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 24. März 2017. Im gleichen Zeitraum wie die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte das schriftliche Beteiligungsverfahren, insbesondere der Träger öffentlicher Belange, der kommunalen Gebietskörperschaften und der angrenzenden Bundesländer. Die Ortsgemeinden wurden über die Ebene der Verbandsgemeinden beteiligt.

Im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens gingen über 780 Rückäußerungen ein. Hierunter fallen über 290 Rückmeldungen, die dem Entwurf der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV entweder ausdrücklich zugestimmt oder keine Bedenken vorgetragen haben.

Im Rahmen der Auswertung durch die oberste Landesplanungsbehörde erfolgte eine Zuordnung der Stellungnahmen zu den konkreten Inhalten des LEP IV-Entwurfs, d.h. überwiegend zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen, aber auch zu Leitbild, Umweltbericht oder allgemeinen Ausführungen.

Sämtliche Anregungen und Bedenken wurden in die Abwägung eingestellt. Zudem erfolgte eine Abwägung insbesondere auch der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes hinsichtlich der Energieversorgung und des Ausbaus der erneuerbaren Energien einerseits sowie des Schutzes des Freiraums, von Natur und Landschaft und von Grundwasservorkommen andererseits.

Insoweit wurde der Sicherung des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 LPlG) Vorrang gegeben und die Konzeption des LEP IV-Entwurfs mit den Zielfestlegungen insbesondere in Z 163 d beibehalten. Teilweise traten insoweit Grundsätze zur umweltverträglichen Energieversorgung und des Ausbaus der erneuerbaren Energien zurück. Gleichwohl wurde die Festlegung in Z 163 i beibehalten, um unter bestimmten Voraussetzungen das Repowering zu begünstigen.

Insbesondere die Forderungen zu einer Erhöhung der Mindestabstände und zur Festlegung von Abständen zu Splittersiedlungen in Z 163 h sowie zur Erweiterung der Ausschlussgebiete in Z 163 d hätten zu einer erheblichen Einschränkung der für Windenergienutzung potenziell verfügbaren Fläche gegenüber den Vorgaben des Entwurfes der Dritten Teilfortschreibung geführt.

Nach den Abwägungsvorschlägen ist die Konzeption des LEP IV-Entwurfs mit den bisherigen Zielen und Grundsätzen grundsätzlich beibehalten worden; die Ausschlusstatbestände gegenüber Windenergieanlagen sind unverändert.
Im Ergebnis wurden in geringem Umfang redaktionelle Änderungen in den Zielen Z 163 d und Z 163 i sowie in einer Tabelle vorgenommen.
In Ziel 163 i und in der entsprechenden Begründung sind die Begriffe „Anlagenzahl" und „Nennleistung" ersetzt durch „Anlagen" bzw. „Leistung".
In der Begründung zu Z 163 i erfolgte eine Berücksichtigung des Jahresenergieertrages.

In der Begründung zu Z 163 h stellt eine Formulierung nunmehr ab auf die Verbesserung der Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung.
Zudem wird in der Begründung zu Z 163 g (räumlicher Verbund) auf die Fortschreibung der Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen (Rundschreiben Windenergie) vom 28.05.2013 verwiesen.

Damit entfällt u.a. die konkrete Abstandsbemessung im LEP-Entwurf.

In der Begründung zu Z 163 i (Repowering) wurde ein klarstellender Satz eingefügt bezüglich des Ersatzes genehmigter Anlagen durch planungsrechtlich gesicherte Anlagen.

Des Weiteren wurde auch der Umweltbericht (SUP) in einigen Punkten ergänzt. Es erfolgte eine Klarstellung, dass ein Scopingverfahren stattgefunden hat.
Auf Grund weiterer Rückäußerungen aus dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren erfolgten auch ausführlichere Darlegungen zur Alternativenprüfung. Zudem wurden im Umweltbericht des LEP IV Ergänzungen im Abschnitt VII. Allgemeinverständliche Zusammenfassung vorgenommen.

Bei den Modifizierungen des Planentwurfs einschließlich Begründungen und Umweltbericht handelte es sich um keine inhaltlichen Änderungen, aus denen sich die Erforderlichkeit einer zweiten formellen Anhörung ergeben hätte.

IV. Gründe zur Wahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Erneuerbare Energien beruht auf geänderten Zielvorgaben.

Es erfolgt eine Nachsteuerung insbesondere im Bereich der Windenergienutzung.

Im Vergleich zur Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV in 2013 wurden insbesondere erstmals Mindestabstände sowie Regelungen zu Rückbau und Repowering verbindlich eingeführt sowie nunmehr eine Zielvorgabe zum räumlichen Verbund von Windenergieanlagen getroffen.

Zugleich erfolgte eine unmittelbare Ausschlusswirkung der Festlegungen in Z 163 d, die als Gebietsschutz in der Ersten Teilfortschreibung vielfach auch mit Handlungsaufträgen und Einzelfallprüfungen enthalten waren. Im Weiteren erfolgte eine Nachsteuerung bei Photovoltaikanlagen mit Bezug zu den Welterbegebieten.

Die Änderungen einiger Grundsätze stellen vorhandene Abwägungsvorgaben im Bereich erneuerbarer Energien klar. Mit der Neuaufnahme von Grundsätzen werden

im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien Speicheranlagen und Eigenstromerzeugung hervorgehoben.

Mit der Dritten Teilfortschreibung des LEP IV werden die aktuellen energiepolitischen Ziele des Landes verfolgt. Dabei sollen aus Gründen des Natur-, Landschafts- und Kulturlandschaftsschutzes und aus Vorsorgegründen für die Menschen, in deren Wohnumfeld Windenergieanlagen geplant werden, die Flächen mit dem höchsten Konfliktpotenzial von Windenergieanlagen freigehalten werden. Hiermit soll auch die Akzeptanz der Energiewende gestärkt werden. Dies kann nur über eine erneute Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV im Kapitel Erneuerbare Energien erreicht werden.

Im Umweltbericht ist ergänzt, dass diese doppelte Zielsetzung weder mit einem gänzlichen Verzicht auf Windenergie noch mit einem restriktionsfreien Ausbau der Windenergie erreicht werden kann. Bei beiden Null-Varianten handelt es sich daher nicht um realistische und vernünftige Alternativen, die im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zu diskutieren sind.

Die Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV trägt insgesamt zur nachhaltigen räumlichen Ordnung und Entwicklung als Nachsteuerung im Bereich Erneuerbare Energien bei.

V. Im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführende Maßnahmen

Gemäß Raumordnungsgesetz sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 genannten Überwachungsmaßnahmen von der in dem Landesplanungsgesetz genannten Stelle, oder, sofern das Landesplanungsgesetz keine Regelung trifft, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen

vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 9 Abs. 4 ROG).

Gemäß den Ausführungen des Umweltberichts besteht auch das Erfordernis eines themenbezogenen Monitorings im Sinne des Landesklimaschutzgesetzes. Um nicht vorhersehbare Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu beobachten, wird als Überwachungsmaßnahme ein Monitoring gemäß § 7 LKSG als erforderlich angesehen.
Diesbezüglich kommt nach § 5 LKSG bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 LKSG dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.
In dieser Hinsicht kann das Monitoring nach § 7 LKSG mit der Raumbeobachtung nach § 21 LPlG verknüpft werden, die in Abschnitt VI. Überwachungsmaßnahmen des Landesentwicklungsprogramms IV angeführt ist. Im Zusammenhang mit der Windenergie kann dabei insbesondere auch die Entwicklung der Flächensicherung in Vorranggebieten und Sonderbauflächen, deren Auslastungsgrad, die Entwicklung der Zahl der Neuanlagen sowie der repowerten Anlagen und deren räumliche Verteilung analysiert werden.